



Reglement der Einwohnergemeinde Oberhallau für den Wärmeverbund Oberhallau

Die Einwohnergemeinde Oberhallau erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 2 Abs. 2 der Verfassung der Gemeinde Oberhallau vom 23. Juni 2000, folgendes Reglement zum Wärmeverbund Oberhallau.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Oberhallau ist Trägerin des Wärmeverbundes Oberhallau.

Art. 2 Zweck

Der Wärmeverbund Oberhallau liefert den angeschlossenen Liegenschaften Wärme für mindestens den vertraglich vereinbarten Zeitraum (aktuell bis mind. 2048).

2. Zuständigkeiten

Art. 3 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Wärmeverbundes Oberhallau. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Betriebskommission;
- b) der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Betriebskommission;
- c) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission;
- d) die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission;
- e) die Wahl des Anlagewartes sowie Erlass des Pflichtenhefts, der Anstellungsbedingungen und der Besoldung auf Antrag der Betriebskommission;
- f) die Aufnahme weiterer Wärmebezügler auf Antrag der Betriebskommission;

Art. 4 Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören mindestens 5 Personen an. Davon sind mindestens zwei Personen Mitglied des Gemeinderates.

Der Betriebskommission obliegt insbesondere

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zum Wärmeverbund Oberhallau stellen;
- b) die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und den Betriebsleiter bezüglich struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange;
- c) die Anträge zur Wahl des/der Anlagewartes zuhanden des Gemeinderates;
- d) die Beratung der Jahresrechnung und Erstellung des Voranschlagsentwurfs zuhanden des Gemeinderates;

- e) die Erstellung des Stellenplans zusammen mit dem Anlagewart zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Festsetzung der Anstellungsbedingungen und der Besoldung des übrigen Personals im Rahmen der Besoldungsverordnung der Gemeinde Oberhallau

Art. 5 Unmittelbare Aufsicht durch die Betriebskommission

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung erkannt, so erlässt die Betriebskommission Weisungen an den Anlagewart zur Behebung dieser Mängel.

Die Betriebskommission erstattet dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Art. 6 Der Anlagewart

Der Anlagewart ist verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbehebung, für eine lückenlose Wärmelieferung und der Planung von Unterhaltsarbeiten und Investitionsanträge.

Der Anlagewart erstattet der Betriebskommission Bericht über besondere Vorkommnisse.

Dem Anlagewart obliegt insbesondere

- a) die Organisation und operative Führung des Wärmeverbundes Oberhallau;
- b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung.

3. Wärmebezüger

Art. 7 Aufnahme und Eintritt

Über die Aufnahme weiterer Wärmebezüger entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission. Er berücksichtigt dabei Kriterien wie Rentabilität und Wirtschaftlichkeit.

Art. 8 Weitere Bestimmungen

Alle weiteren Bestimmungen zwischen der Einwohnergemeinde Oberhallau als Wärmelieferant und dem Wärmebezüger werden im separaten Wärmeliefervertrag auf privatrechtlichem Weg geregelt.

4. Anschlussgebühren / Wärmepreis

Art. 9 Festlegung

Die Anschlussgebühren und der Wärmepreis sind im Wärmelieferungsvertrag zwischen dem Wärmelieferanten und dem Wärmebezüger festgehalten.

Art. 10 Änderung

Die Änderungsbedingungen der Anschlussgebühren und des Wärmepreises sind im Wärmelieferungsvertrag zwischen dem Wärmelieferanten und dem Wärmebezüger festgehalten (Indexierung).

5. Finanzierung

Art. 11 Allgemeines

Die Kosten für Erstellung und Betrieb des Wärmeverbundes werden durch die Anschlussgebühren und durch den Verkauf von Wärme gedeckt.

Diese wurden von der Wärmeverbundkommission und der Baukommission vor der Umsetzung mit Annahmen modelliert und innerhalb der vorgesehen minimalen Laufzeit als tragfähig beurteilt.

Art. 12 Gemeinderechnung

In der Gemeinderechnung wird die Spezialfinanzierung Wärmeverbund Oberhallau geführt. Sämtliche Aufwände und Erträge, welche den Wärmeverbund Oberhallau betreffen, werden darin verbucht.

Art. 13 Betriebsrechnung

Die Betriebskommission erstellt und aktualisiert jährlich eine Betriebsrechnung in welcher mindestens folgende Punkte beinhaltet

- a) Verschuldung und Abschreibung bzw. Rückzahlung (Gebäude / Leitungsnetz / Heizung / Übergabestationen)
- b) Verzinsungskosten
- c) Betriebs- und Unterhaltskosten (Gebäude / Leitungsnetz / Heizung / Übergabestationen / Administration)
- d) Energiekosten
- e) Einnahmen Bezüger (Grundgebühr und Wärmbezugsgebühr)

Art. 14 Wirtschaftlichkeitsschätzung

Die Betriebskommission aktualisiert jährlich eine Wirtschaftlichkeitsschätzung basierend auf den Betriebskosten und neugewonnenen Annahmen für Unterhalt und Einnahmen.

Wird eine negative Wirtschaftlichkeit innerhalb der minimalen Laufzeit erkannt, ist der Gemeinderat zu informieren um Massnahmen festzulegen.

- a) Prognose zur Abschreibung der Sachwerte (Gebäude / Leitungsnetz / Heizung / Übergabestationen)
- b) Verzinsungskosten (wenn nicht bekannt, theoretischen Zinssatz von 3%)
- c) Prognose der Unterhaltskosten (Gebäude / Leitungsnetz / Heizung / Übergabestationen / Administration)
- d) Prognose über die Energiekosten
- f) Prognose über die Einnahmen Bezüger (Grundgebühr und Wärmbezugsgebühr)

6. Abschreibung

Art. 15 Abschreibungsform

Für die jährlichen Abschreibungen gelten die Vorgaben gemäss § 11 der Finanzhaushaltsverordnung des Kantons Schaffhausen vom 12. Dezember 2017 (SHR 611.103).

Art. 16 Dauer

Das Gebäude und die Heizanlage sind innert 25 Jahren abzuschreiben.
Das Leitungsnetz ist innert 40 Jahren abzuschreiben.

7. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 01. Februar 2024 angewendet.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14.06.2024

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE OBERHALLAU

Der Präsident:
Roland Ochsner

Die Schreiberin:
Barbara Ochsner